

**Satzung**  
**Paednetz Oberbayern Süd-West**

**I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Aufgabenbereich des Vereins**

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Paednetz Oberbayern Süd-West " und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gilching, Starnberg
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. des jeweiligen Jahres und endet am 31.12. des Folgejahres.

**§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist es, die haus- und fachärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Oberbayern-Südwest (d.h. Landkreise Starnberg, Fürstenfeldbruck, Weilheim-Schongau, Landsberg a. Lech, Garmisch-Partenkirchen und Dachau und angrenzender Stadt- und Landkreise) zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch:
  - Verstärkte Kooperation zwischen Klinik und Praxis, über die schon bestehende Notfallversorgung hinaus
  - Ausbau der Prävention
  - Förderung der Weiterbildung und Fortbildung nach den Vorgaben der BLÄK
  - Schaffung und Optimierung von praxisorientierten Leitlinien hinsichtlich Diagnose und Therapie (u.a. Qualitätszirkelarbeit)
  - Anbindung anderer Fachärzte, die qualifiziert Kinder und Jugendliche behandeln
  - Anbindung nichtärztlicher Berufsgruppen, die überwiegend und qualifiziert mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
  - Anbindung sozialer Dienste und anderer Hilfseinrichtungen sowie von Patientenselbsthilfegruppen
  - Kooperation mit anderen pädiatrischen Netzen
2. Der Verein kann unter Mitwirkung seiner Mitglieder entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen die ambulante ärztliche Versorgung organisieren, soweit dieses nicht gesetzlich ausdrücklich öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorbehalten ist oder soweit der Verein durch Verträge hierzu von diesen ermächtigt worden ist.
3. Der Verein kann mit geeigneten Vertragspartnern, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, Vereinbarungen über die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung treffen. Voraussetzungen hierfür sind:
  - Die Bildung entsprechender Kooperations- und Leistungsstrukturen
  - Entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Mitgliedern
  - Eine für die Sicherstellung ausreichend große Zahl von teilnehmenden Mitgliedern.
  - Der Verein kann darüber hinaus für diesen sinnvolle, nützliche, geeignete und dem Vereinszweck förderliche Kooperationen jeglicher Art eingehen.

4. Der Verein, vertreten durch seinen Vorstand, verhandelt die Interessen der Mitglieder und vertritt diese bei Vertragsverhandlungen mit Kostenträgern oder Krankenkassen. Hierzu verpflichtet sich jedes Mitglied, alle Vertragsverhandlungen sowie den Abschluss von Verträgen mit Kostenträgern oder Krankenkassen auf den Verein zu übertragen. In den Wirkungsbereich dieser Verträge sind alle qualifizierten Mitglieder einzubeziehen.

### §3 Erwerb und Pflichten der Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jeder in Oberbayern Süd-West (Landkreise STA, FFB, LL, GAP, DAH, WM und den angrenzenden Stadt- und Landkreisen) niedergelassene Kinder- und Jugendarzt werden.
  - Alle ordentlichen Mitglieder sollen zum Eintritt in PaedNetz Oberbayern Süd-West Zugang zum elektronischen Informationssystem Pädinform haben.
  - Alle ordentlichen Mitglieder sollen das elektronische Informationssystem Pädinform regelmäßig nutzen.
  - Alle ordentlichen Mitglieder sollen Mitglied im Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Deutschlands (BVKJ) sein.
  - Alle ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung gängiger Qualitätskriterien der Kinder- und Jugendheilkunde und entsprechender Fortbildung nach Vorgaben der BLÄK, z.B. Mitarbeit in Qualitätszirkeln o.Ä.
  - Alle ordentlichen Mitglieder sollen eine Homepage unter [www.kinderärzte-im-netz.de](http://www.kinderärzte-im-netz.de) betreiben.
  - Alle ordentlichen Mitglieder verpflichten sich mindestens einmal pro Kalenderjahr persönlich an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. **Außerordentliche Mitglieder** können Ärzte aller Fachgruppen im Bereich Oberbayern Süd-West (Landkreise STA, FFB, WM, LL, GAP, DAH und den angrenzenden Stadt- und Landkreisen), Klinikärzte und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden, die Kinder und Jugendliche qualifiziert behandeln.
  - Außerordentliche Mitglieder können darüber hinaus auch Mitglieder anderer Berufsgruppen aus den angegebenen Landkreisen werden, soweit sie qualifiziert Kinder und Jugendliche behandeln und betreuen (z.B. Logopäden, Physiotherapeuten, Psychologen, Ergotherapeuten usw.)  
Außerordentliche Mitglieder erwerben keine Rechte nach §6/2/1-12.
  - Außerordentliche Mitglieder im Ruhestand sind beitragsbefreit.
3. **Fördermitglieder** können Vereine, Organisationen, Unternehmen und Gesellschaften sowie natürliche Personen werden, die Mittel zur Förderung der Ziele des Vereins regelmäßig zur Verfügung stellen oder den Satzungszweck anderweitig fördern. Mit einer Fördermitgliedschaft sind keine Rechte nach §6/2/1-12 verbunden.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen und aktiv hieran mitzuarbeiten.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich anhand der Anlage A zu stellen.
6. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch den Tod eines Mitglieds
  - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder in der Satzung genannte Pflichten wiederholt nicht beachtet hat oder im Falle des Entzugs der Approbation oder der Zulassung oder der Anordnung des Ruhens der Approbation oder der Zulassung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich sowohl persönlich als auch schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
4. Eine ordentliche Mitgliedschaft geht nach Beendigung der Kassenzulassung automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft über.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und richtet sich nach Ein- und Ausgaben des Paednetz Oberbayern Süd-West.
2.
  - a) Der Mitgliederbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt:
    - Der Jahresbeitrag für PaedNetz Süd-West beträgt 50.-€ nach Beschluss vom 02.03.2016
    - Zuzüglich einer einmaligen Aufnahmegebühr für PaedNetz Bayern von 100.- €
    - Zuzüglich des jährlichen Beitrags für PaedNetz Bayern gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung.
  - b) Der Mitgliederbeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt:
    - Für Einzelpersonen: Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im PaedNetz Oberbayern Süd-West beträgt 30.- € nach Beschluss vom 15. 02. 2012
    - Für Kliniken: Der Jahresbeitrag für PaedNetz Oberbayern Süd-West beträgt 150.- € nach Beschluss vom 02.03.2016
    - Zuzüglich einer einmaligen Aufnahmegebühr für PaedNetz Bayern von 100.- €
    - Zuzüglich des jährlichen Beitrags für PaedNetz Bayern gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung, vorher von ihr definierter Aufgabenkomplexe, die Erhebung einer jeweils einmaligen Umlage beschließen.

## II. Organisation

### § 6 Organe des Vereins

#### 1. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei Ablauf der Bestelldauer bleiben alle Vorstandsmitglieder bis zur gültigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig. Legen alle Vorstandsmitglieder ihr Amt nieder oder werden alle Vorstandsmitglieder abberufen, ist in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. Die Einladung hierzu hat der bisherige Vorstand noch vorzunehmen. Betrifft die Amtsniederlegung oder Abberufung nur einzelne Vorstandsmitglieder, so vertreten die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Verein bis zur Wahl von Ersatzvorständen.
4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
  - Die Einberufung der Mitgliederversammlungen.
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
  - Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder über elektronische Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Zustimmung liegt auch in der widerspruchslosen Beteiligung an der schriftlichen Abstimmung.

## 2. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet an mindestens einer Mitgliederversammlung pro Kalenderjahr persönlich teilzunehmen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Monaten schriftlich einberufen (Brief, Fax, E-Mail). Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
5. Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung verlangen. Wird dieses Verlangen so rechtzeitig gestellt, dass die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht werden, sind sie in der Versammlung einer Beschlussfassung zugänglich. Bei einem späteren Verlangen kann der Vorstand diese Anträge zur Erörterung, aber nicht zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung setzen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes persönlich anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Schriftlich beigebrachte Stimmen haben keine Geltung.
8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
  - Genehmigung von definierten Aufgabenkomplexen und Festsetzung der Höhe einer evtl. Umlage.
  - Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Dabei sind Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Schriftführers, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
11. Die Abrechnung von Reisekosten und Sitzungsgeldern: Der Vorstand, bzw. von ihm beauftragte Mitglieder können Reisekosten und Sitzungsgeldern mittels Anlage B abrechnen.

### **3. Der Beirat**

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat von bis zu sieben Mitgliedern bestellen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, kann der Vorstand für die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied benennen. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins beratend zur Seite zu stehen.

### **4. Der Geschäftsführer**

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann aus dem Kreis der Mitglieder oder von außerhalb ein Geschäftsführer bestellt werden, wobei der Vorstand dessen Aufgabenbereich bestimmt und ihm zur alleinigen Erledigung überträgt. Der Vorstand hat die Tätigkeit des Geschäftsführers zu überwachen und zu verantworten.
2. Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

## **§7 Satzungsänderung**

1. Zur Änderung der Satzung ist die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
2. Besteht die Änderung in einer Änderung des Zwecks des Vereins, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 75% der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Es obliegt ihnen, aus dem vorhandenen Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins zu erfüllen und einen danach etwa verbleibenden Überschuss nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung, in welcher die Auflösung des Vereins beschlossen wurde, zu verteilen (Gleiches gilt sinngemäß für negative Bilanzen).

Die Fassung dieser Satzung wurde am **02.03.2016** durch die Teilnehmer der Mitgliederversammlung beschlossen.